

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 16. April 2018

Seite 43

Nr. 14

Hausordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 10.06.2010 in der Fassung vom 16.04.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt, hat diese die Hausordnung wie folgt geändert:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	43
§ 2 Hausrecht	43
§ 3 Nutzung der Räume	43
§ 4 Sicherheit und Ordnung	44
§ 5 Aushänge	44
§ 6 Parken	44
§ 7 Fundsachen	45
§ 8 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld	45
§ 9 Ahndung von Verstößen	45
§ 10 In-Kraft-Treten	45

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle im Besitz der Hochschule Hamm-Lippstadt befindlichen Gebäude, Gebäudeteile, Freiflächen sowie für das gesamte sonstige Gelände der Hochschule. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Hamm-Lippstadt, Nutzer von Hochschulinrichtungen und für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgeübt.
- (2) Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten wird das Hausrecht durch die Kanzlerin oder den Kanzler ausgeübt.

(3) Die folgenden Mitglieder der Hochschule sind beauftragt, das Hausrecht für ihren Bereich auszuüben:

1. Die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen während der laufenden Veranstaltungen sowie in den ihnen zugeordneten Forschungsräumen,
2. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
3. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule,
4. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder und
5. die Kanzlerin oder der Kanzler als Leiter/in der Hausverwaltung bzw. die von ihr oder ihm beauftragten Dezernentinnen oder Dezernenten für ihren jeweiligen Bereich.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder vom Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Beauftragten in jedem Fall vor.

(5) Unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls kann die Hochschule auch ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber Personen aussprechen, die sich gegenüber der Hochschule oder Hochschulangehörigen strafbar gemacht haben oder das begangene Delikt insgesamt einen unmittelbaren Bezug zur Hochschule aufweist. Bei Verdacht einer Straftat kann das Hausverbot vorerst nur befristet bis zum Ausgang des Strafverfahrens ausgesprochen werden.

§ 3 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Die Vergabe der Hörsäle, EDV-Labore und der Mensa erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hochschulpersonal. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Der Zutritt zu Laboratorien ist Studierenden oder Gästen nur gestattet, wenn sie an einem Praktikum

teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anfertigen und eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich, dass bei Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden.
- (4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des für das Gebäudemanagement zuständigen Sachgebietes aus der Hochschule entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, die vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (5) Flure, Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (6) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Hochschulgebäuden unzulässig.
- (7) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (8) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem für das Gebäudemanagement zuständigen Sachgebiet zu melden.
- (9) Das Mitführen von Tieren an den Standorten der Hochschule Hamm-Lippstadt ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hochschule gestattet. Die Erlaubnis ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen.
- (10) Abfälle aller Art sind in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen. Es gilt das Verursacherprinzip.
- (11) In allen Gebäuden der Hochschule Hamm-Lippstadt besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist im Freien – mit Ausnahme einer Fläche von 15 qm rund um die

Ein- und Ausgangsbereiche- gestattet. Rauchwarenreste sind in den aufgestellten Aschenbechern zu entsorgen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenso für E-Zigaretten.

- (12) Das Mitführen von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingengänge über zwölf Zentimeter, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 5 Aushänge

- (1) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Nichtmitglieder der Hochschule Hamm-Lippstadt bedürfen für Aushänge im Sinne des Absatzes 1 der Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (3) Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule untersagt.
- (4) Auf den in Besitz der Hochschule stehenden Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen bedarf der Genehmigung durch die Hochschulverwaltung
 1. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 2. das Veranstalten von Sammlungen,
 3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 4. die Benutzung von Hörsälen und Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.

§ 6 Parken

- (1) Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Das Einstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in die Gebäude ist nicht gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung der Halterin oder des Halters.

- (3) Die Zufahrtswege und Gebäudeeingänge sind Rettungswege für die Feuerwehr. Auch wenn diese nicht besonders gekennzeichnet sind, darf hier nicht gehalten oder parkt werden.
- (4) Nutzerinnen oder Nutzer von Parkflächen der Hochschule, die sich nicht an die Regelungen der StVO halten, können von den Parkflächen verwiesen werden. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen schwerwiegenden Fällen kann die Nutzung der Parkflächen durch die Leitung des Sachgebietes Gebäudemanagement untersagt werden.
- (5) Bei Verstößen gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 4 liegt eine Besitzstörung vor, die die Hochschule berechtigt, entsprechende Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind im Campus Office am jeweiligen Standort abzugeben.

§ 8 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld

- (1) Bei Abwesenheit der Bediensteten müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und Wertgegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Hausordnung können mit befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die geänderte Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als dem Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.05.2018.

Hamm, den 04.06.2018
gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt